



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7853 –

Frage Nummer 7 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Nachdem am 28.04.2020 die neue Straßenverkehrsordnung (StVO) samt verschärftem Bußgeldkatalog in Kraft getreten ist, frage ich die Staatsregierung, wie viel zusätzliche Autofahrer in Bayern im Jahr 2019 ihren Führerschein für einen Monat oder länger hätten abgeben müssen (bitte um einzelne Auflistung nach Dauer des Führerscheinentzugs), wenn der neue Bußgeldkatalog bereits am 01.01.2019 in Kraft getreten wäre, wie hoch die finanziellen Mehreinnahmen durch den erhöhten Bußgeldkatalog im Jahr 2019 in Bayern wären und inwiefern die Staatsregierung der Überzeugung ist, dass der verschärfte Bußgeldkatalog unverhältnismäßig sei und nicht dazu beitragen werde, die Verkehrssicherheit auf den Straßen Bayerns zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine umfassende Beantwortung der Anfrage zum Plenum ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt müssten auch die kommunalen Bußgeldstellen abgefragt werden. Zudem wurden mit der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften („StVO-Novelle“) eine Vielzahl von Tatbeständen angepasst oder neugeschaffen.

Exemplarisch wird auf die häufigste Verkehrsordnungswidrigkeit – Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit – eingegangen:

Hier sieht die Bußgeldkatalog-Verordnung für Pkw und andere Kfz mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5 t bei Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts bereits ab 21 km/h statt ab 31 km/h, außerorts nunmehr ab 26 km/h statt ab 41 km/h ein Regelfahrverbot vor. Im Jahr 2019 verhängte die Zentrale Bußgeldstelle der Bayerischen Polizei insgesamt 72 406 Fahrverbote, davon 32 945 wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Nach einer überschlägigen Schätzung hätten sich hypothetisch rund 150 000 Fahrverbote bei Geschwindigkeitsüberschreitungen zwischen 21 und 40 km/h innerorts und 26 und 40 km/h außerorts ergeben können. Allerdings

ist wohl davon auszugehen, dass die Verkehrsteilnehmer ihr Fahrverhalten in Anbetracht höherer Sanktionen anpassen werden. Die Annahme von zusätzlichen Fahrverboten ist daher spekulativ.

Ziel der Verkehrsüberwachung ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Fiskalische Erwägungen spielen keine Rolle.

Die Erhöhung der Geldbußen u. a. für Geschwindigkeitsüberschreitungen und für Halt- und Parkverstöße mit Bezug zum Rad- und Fußverkehr ist nach Auffassung der Staatsregierung erforderlich, um eine ausreichende generalpräventive Abschreckungswirkung zu erzielen und dadurch die Verkehrssicherheit zu erhöhen.